Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4138

03. 06. 80

Sachgebiet 750

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

a) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften
— Drucksache 8/3917 —

b) zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe
— Drucksache 8/3520 —

A. Problem

1. Änderung des Zweiten und des Dritten Verstromungsgesetzes

Im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung sowie einer optimalen Förderung der heimischen Kohle soll bis 1995 ein Absatz deutscher Steinkohle an die Elektrizitätswirtschaft sichergestellt werden, der den bisherigen durchschnittlichen Jahresabsatz von 33 Millionen t Steinkohleneinheiten (SKE) deutlich übersteigt. Der Kohleabsatz an die Elektrizitätswirtschaft soll für die Jahre 1981 bis 1985 in Höhe von 191 Millionen t SKE, für die Jahre 1986 bis 1990 in Höhe von 215 Millionen t SKE und für die Jahre 1991 bis 1995 in Höhe von 232,5 Millionen t SKE gewährleistet werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

2. Änderung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe

Das Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe läuft am 31. Dezember 1981 aus. Auf Grund der neuen langfristig angelegten Verstromungsregelung sowie der nationalen und internationalen Energiesituation ist eine vorzeitige Verlängerung und Anpassung dieser Regelung erforderlich.

Die künftige Einfuhrregelung ist eine notwendige Flankierung für den verstärkten Absatz der deutschen Kohle in der Kraftwirtschaft. Sie ist weiter wegen der wachsenden Bedeutung der Importkohle (insbesondere Verdrängung von Öl, Kohleveredelung) erforderlich, um den deutschen Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, auf dem Weltmarkt rechtzeitig langfristige Investitions- und Lieferverträge abschließen zu können.

B. Lösung

1. Änderung des Zweiten und des Dritten Verstromungsgesetzes

Zur Erreichung dieses Zieles sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

— Verlängerung des Mehrkostenausgleichs gegenüber Heizöl bis Ende 1995

— Verbilligung von etwa einem Drittel der bisherigen Mengen deutscher Kohle auf den Preis für Importkohle bis 1995

— für die von der Elektrizitätswirtschaft abgenommenen Mengen heimischer Kohle, die über 33 Millionen t SKE jährlich hinausgehen, werden grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt; dafür begrenzter Zugang der Elektrizitätswirtschaft zu Drittlandskohle (dazu Nummer 2)

— Ausweitung der Hilfen für niederflüchtige Kohle

— Verlängerung der Investitionskostenzuschüsse für Kohlekraftwerke um zwei bzw. vier Jahre

— Gewährung von Investitionskostenzuschüssen für die Umrüstung ölbefeuerter auf kohlebefeuerte Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie öl/gasbefeuerter Heizkraftwerke zur Ersetzung des Öls durch Steinkohle.

Eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe ist mit der Novelle nicht verbunden.

2. Änderung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe

Das Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe wird bis 1995 verlängert. Es werden folgende Änderungen vorgenommen:

— Die bisherige Alleinberechtigung für die Importeure zur Ausnutzung des Kontingents läuft nach einer Übergangszeit aus

— es werden steigende Kontingentmengen für den Wärmemarkt und die Kraftwirtschaft bereitgestellt

— die Antragsberechtigung für die Kontingentmengen geht grundsätzlich auf die Verbraucher über; die Importeure werden aber nicht ausgeschlossen

— Umwandlung der bestehenden Ermächtigung zur Eröffnung eines Kokskohlekontingents für die Stahlindustrie in ein Jahreskontingent; Inanspruchnahme bis 1988 nur unter bestimmten Voraussetzungen

— Eröffnung eines Jahreskontingents von 5 Millionen t Importkohle für die Kohleveredelung.

Einmütigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine zusätzlichen Kosten.

Bund, Länder und Gemeinden werden nur als Stromverbraucher betroffen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3917 — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen,

2. den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe — Drucksache 8/3520 — für erledigt zu erklären,

3. folgende Entschließung anzunehmen:

   a) Der Bundestag begrüßt das von Bund und Ländern gemeinsam erarbeitete Kohleheizkraftwerks- und Fernwärmeausbauprogramm. Er ist der Auffassung, daß durch die hiermit ermöglichte, verstärkte Nutzung der Abwärme aus Kraftwerken ein wichtiger Beitrag zur Energieeinsparung, Ölsubstitution und Umweltverbesserung geleistet werden kann.

      Die Bundesregierung wird gebeten, möglichst umgehend auf den Abschluß der entsprechenden Bund-Ländervereinbarung hinzuwirken.

   b) Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, daß Verhandlungen über eine Anschlußregelung des Hüttenvertrages zwischen der Ruhrkohle AG und den Vertragshütten möglichst bald aufgenommen werden. Er erwartet, daß diese Verhandlungen mit dem Ziel eines fairen Ausgleichs der beiderseitigen Interessen geführt werden. Dabei muß im Verhältnis zwischen deutscher Kohle und Importkohle sowohl der optimalen Nutzung der deutschen Kohle als auch der Wettbewerbssituation und der Versorgungssicherheit der deutschen Stahlindustrie Rechnung getragen werden. Die Anschlußregelung sollte die für die öffentliche Hand gegebenen finanziellen Risiken verringern und für die Zukunft überschaubar machen.

      Im Laufe der nächsten Legislaturperiode sollte die Bundesregierung dem Parlament rechtzeitig einen Gesetzentwurf vorlegen, mit dem die Importregelung für Kokskohle dem Ergebnis der Verhandlungen der Hüttenvertragspartner angepaßt wird.

Bonn, den 1. Juni 1980

Der Ausschuß für Wirtschaft

Reuschenbach	**Dr. Narjes**	**Wolfram (Recklinghausen)**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften — Drucksache 8/3917 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften	**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes	**Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes**
Das Dritte Verstromungsgesetz vom 13. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750), wird wie folgt geändert:	Das Dritte Verstromungsgesetz vom 13. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750), wird wie folgt geändert:
1. § 1 erhält folgende Fassung: „§ 1 Bestimmung des Steinkohleneinsatzes Im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung soll der Anteil der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einer Höhe erhalten werden, die eine Abnahme deutscher Steinkohle durch die Elektrizitätswirtschaft in den Jahren 1981 bis 1985 in Höhe von 191 Millionen Tonnen Steinkohleneinheiten (SKE), in den Jahren 1986 bis 1990 in Höhe von 215 Millionen Tonnen SKE und in den Jahren 1991 bis 1995 in Höhe von 232,5 Millionen Tonnen SKE gewährleistet."	1. unverändert
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:	a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Bundesamt gewährt aus Mitteln des Sondervermögens	„(2) Das Bundesamt gewährt aus Mitteln des Sondervermögens
1. Zuschüsse zum Ausgleich der Mehrkosten, die durch den Einsatz von Gemeinschaftskohle bei der Erzeugung von Elektrizität und Fernwärme gegenüber dem Einsatz von schwerem Heizöl entstehen, nach § 3 Abs. 1 bis 4,	1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. Zuschüsse zu Investitionskosten nach § 3 a Abs. 1,	2. unverändert
3. Zuschüsse zu Stromtransportkosten nach § 3 a Abs. 2,	3. unverändert
4. Zuschüsse für Zusatzmengen nach § 3 b,	4. unverändert
5. Zuschüsse zum Ausgleich von Revierunterschieden nach § 3 c,	5. Zuschüsse **für niederflüchtige Kohle und** zum Ausgleich von Revierunterschieden nach § 3 c,
6. Zuschüsse für eine Verstromungsreserve nach § 3 d,	6. unverändert
7. Zuschüsse nach § 12.	7. unverändert
Außer für die in Satz 1 genannten Zwecke darf das Sondervermögen nur für die Kosten der Verwaltung verwendet werden."	Außer für die in Satz 1 genannten Zwecke darf das Sondervermögen nur für die Kosten der Verwaltung verwendet werden."
b) Absatz 3 wird gestrichen.	b) unverändert
c) Die Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.	c) unverändert
3. § 3 wird wie folgt geändert:	3. § 3 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Zuschüsse zum Ausgleich der Mehrkosten"	a) unverändert
b) Die Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:	b) Die Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:
„(2) Für Kraftwerke über ein Megawatt Nennleistung, die vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommen worden sind, erfolgt der Ausgleich der Mehrkosten für Gemeinschaftskohle, die in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1995 eingesetzt wird, jeweils für ein Kalenderjahr durch Zuschüsse in Höhe der Wärmepreisdifferenz und zu den sonstigen Betriebsmehrkosten nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft; ein Zuschuß nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Verstromungsgesetzes wird nicht mehr gewährt. In den Richtlinien ist der Zuschuß zu den sonstigen Betriebsmehrkosten je eingesetzter Tonne SKE jeweils für ein Kalenderjahr im voraus festzusetzen.	„(2) Für Kraftwerke über ein Megawatt Nennleistung, die vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommen worden sind, erfolgt der Ausgleich der Mehrkosten für Gemeinschaftskohle, die in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1995 eingesetzt wird, jeweils für ein Kalenderjahr durch Zuschüsse in Höhe der Wärmepreisdifferenz und zu den sonstigen Betriebsmehrkosten nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft; ein Zuschuß nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Verstromungsgesetzes wird nicht mehr gewährt. In den Richtlinien ist der Zuschuß zu den sonstigen Betriebsmehrkosten je eingesetzter Tonne SKE jeweils für ein Kalenderjahr im voraus festzusetzen, **dabei sind das Einsatzziel des § 1 und die Höhe der sich aus der Ausgleichsabgabe ergebenden Belastung zu berücksichtigen".**
(3) Für Kraftwerke *mit einer* Nennleistung *von mindestens ein Megawatt,* die nach dem 18. Dezember 1974 in Betrieb genommen werden, erfolgt der Ausgleich der Mehrkosten vom Betriebsbeginn an bis zum 31. Dezember 1995 durch Zuschüsse in Höhe der Wärmepreisdifferenz und der sonstigen Betriebsmehrkosten nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft. Beim Einsatz von Braunkohle mit einem Gehalt an Natrium- und Kaliumoxiden in der Asche von über 2 vom Hundert, der durch Beimischung von Braunkohle aus derselben Lagerstätte nicht vermindert werden kann, erfolgt der Mehrkostenausgleich jedoch nur in Höhe der sonstigen Betriebsmehrkosten; Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden. Die Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn das Kraftwerk vom Betriebsbeginn an bis zum Ende des	(3) Für Kraftwerke **über ein Megawatt** Nennleistung, die nach dem 18. Dezember 1974 in Betrieb genommen werden, erfolgt der Ausgleich der Mehrkosten vom Betriebsbeginn an bis zum 31. Dezember 1995 durch Zuschüsse in Höhe der Wärmepreisdifferenz und der sonstigen Betriebsmehrkosten nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft. Beim Einsatz von Braunkohle mit einem Gehalt an Natrium- und Kaliumoxiden in der Asche von über 2 vom Hundert, der durch Beimischung von Braunkohle aus derselben Lagerstätte nicht vermindert werden kann, erfolgt der Mehrkostenausgleich jedoch nur in Höhe der sonstigen Betriebsmehrkosten; Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden. Die Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn das Kraftwerk von Betriebsbeginn an bis zum Ende des **fünfzehnten** Be-

Entwurf

zehnten Betriebsjahres, mindestens *jedoch bis zum 31. Dezember 1995* mit Gemeinschaftskohle betrieben wird; *dabei muß die* auf die Nettoleistung bezogene Ausnutzungsdauer des Kraftwerks *in den einzelnen Betriebsjahren des Zuschußzeitraums* durchschnittlich grundsätzlich mindestens 3 000 Stunden und kalenderjährlich mindestens 2 200 Stunden *betragen (Mindestausnutzungsdauer)*. Der Gewährung der Zuschüsse steht es nicht entgegen, daß neben *Gemeinschaftskohle* auch Müll oder sonstige Abfälle verbrannt oder in einem technisch unvermeidbaren Maße zu Zündzwecken oder zur Stützfeuerung oder vorübergehend ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung auf Grund behördlicher Anordnung andere Brennstoffe eingesetzt werden. *Der Gewährung der Zuschüsse steht ferner ein Einsatz von Drittlandskohle nicht entgegen, der*

1. über der Mindestausnutzungsdauer liegt oder der

2. 20 vom Hundert der in einem Jahr eingesetzten Menge an Gemeinschaftskohle nicht übersteigt.

Die Sätze 1 bis 5 sind auf umgerüstete Kraftwerke im Sinne des § 3 a Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(4) Zu den sonstigen Betriebsmehrkosten wird ein Zuschlag zum Ausgleich der Mehrkosten gewährt, die dadurch entstehen, daß die in einem Kraftwerk eingesetzte Gemeinschaftskohle im gewogenen Durchschnitt eines Jahres einen Anteil nicht brennbarer Bestandteile von mindestens 25 vom Hundert enthält (Ballastkohle). *Soweit Steinkohle mit einem Anteil flüchtiger Bestandteile von weniger als 15 vom Hundert (niederflüchtige Kohle) eingesetzt wird, kann ein besonderer Zuschuß gewährt werden, dessen Höhe sich nach den beim Einsatz solcher Kohle entstehenden Nachteilen zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 20 vom Hundert bemißt.*

(5) Zuschüsse zum Ausgleich der Mehrkosten werden nicht gewährt, wenn in einem Kraftwerk die Dampf- oder Gasmenge nicht zu mindestens 80 vom Hundert der Turbogeneratorenanlage zugeführt wird; eine vorübergehende Unterschreitung dieses Vomhundertsatzes aus technischen oder energiewirtschaftlichen Gründen bleibt außer Betracht."

c) In Absatz 8 Satz 2 wird die Verweisung „Absätzen 1 bis 3" durch „Absätzen 1 bis 4" ersetzt.

d) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Zuschüsse nach den Absätzen 1 bis 4 werden

Beschlüsse des 9. Ausschusses

triebsjahres **mit Steinkohle, davon** mindestens **30 000** Stunden und in den ersten zehn Betriebsjahren kalenderjährlich mindestens **2 000** Stunden **der** auf die Nettoleistung bezogenen Ausnutzungsdauer mit Gemeinschaftskohle betrieben wird. Der Gewährung der Zuschüsse steht es nicht entgegen, daß neben **Steinkohle** auch Müll oder sonstige Abfälle verbrannt oder in einem technisch unvermeidbaren Maße zu Zündzwecken oder zur Stützfeuerung oder vorübergehend ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung auf Grund behördlicher Anordnung andere Brennstoffe eingesetzt werden. Die Sätze 1 bis **4** sind auf umgerüstete Kraftwerke im Sinne des § 3 a Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(4) Zu den sonstigen Betriebsmehrkosten wird ein Zuschlag zum Ausgleich der Mehrkosten gewährt, die dadurch entstehen, daß die in einem Kraftwerk eingesetzte Gemeinschaftskohle im gewogenen Durchschnitt eines Jahres einen Anteil nicht brennbarer Bestandteile von mindestens 25 vom Hundert enthält (Ballastkohle).

(5) unverändert

c) unverändert

d) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Zuschüsse nach den Absätzen 1 bis 4 werden

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. nur für Grundmengen im Sinne des § 3 b Abs. 6 Nr. 3 oder	1. unverändert
2. für Unternehmen, denen kein Zuschuß nach § 3 b bewilligt werden kann, nur bis zur Höhe der im Durchschnitt der Jahre 1978 bis 1980 bezogenen Menge an Gemeinschaftskohle	2. unverändert,
	3. für Unternehmen, die Braunkohle im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 einsetzen, nur bis zur Höhe der vom Bundesminister für Wirtschaft festgesetzten Menge dieser Braunkohle
gewährt. Rechtsansprüche auf Ausgleich der Mehrkosten werden durch dieses Gesetz nicht unmittelbar begründet.	gewährt. Rechtsansprüche auf Ausgleich der Mehrkosten werden durch dieses Gesetz nicht unmittelbar begründet.
4. § 3 a erhält folgende Fassung:	4. § 3 a erhält folgende Fassung:
„§ 3 a Zuschüsse zu Investitionskosten und zu Stromtransportkosten	„§ 3 a Zuschüsse zu Investitionskosten und zu Stromtransportkosten
(1) Wird mit dem Bau eines Kraftwerks bis zum 31. Dezember 1983 begonnen und erfolgt die Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 1987, kann ein Zuschuß zu den Investitionskosten in Höhe von 180 Deutsche Mark je Kilowatt installierter Kraftwerksleistung gewährt werden. Für	(1) Wird mit dem Bau eines Kraftwerks **über ein Megawatt Nennleistung** bis zum 31. Dezember 1983 begonnen und erfolgt die Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 1987, kann ein Zuschuß zu den Investitionskosten in Höhe von 180 Deutsche Mark je Kilowatt installierter Kraftwerksleistung gewährt werden. Für
1. Heizkraftwerke und	1. unverändert
2. Kraftwerke, die für den überwiegenden Einsatz von niederflüchtiger Kohle ausgelegt sind,	2. unverändert
kann der in Satz 1 genannte Zuschuß und ein Zuschlag bis zur Höhe der zusätzlichen Investitionskosten gezahlt werden, wenn mit ihrem Bau bis zum 31. Dezember 1985 begonnen wird und sie bis zum 31. Dezember 1989 in Betrieb genommen werden. Bei Umrüstung ölbefeuerter Heizkraftwerke auf den Einsatz von Steinkohle kann ein Zuschuß zu den Investitionskosten der Umrüstung *bis zur Höhe von 130 Deutsche Mark je Kilowatt installierter Kraftwerksleistung* gewährt werden, wenn hiermit bis zum 31. Dezember 1985 begonnen wird und die Anlage bis zum 31. Dezember 1989 in Betrieb genommen wird. Der Bau oder die Umrüstung gilt als begonnen, wenn von dem Unternehmen ein wesentlicher Anlageteil (Kessel, Turbine oder Generator) in Auftrag gegeben worden ist. § 3 Abs. 3 Satz 3 *bis* 5 ist entsprechend anzuwenden. Über die Einzelheiten der Zuschußgewährung und die Verpflichtungen der Unternehmen werden Verträge geschlossen.	kann der in Satz 1 genannte Zuschuß und ein Zuschlag bis zur Höhe der zusätzlichen Investitionskosten gezahlt werden, wenn mit ihrem Bau bis zum 31. Dezember 1985 begonnen wird und sie bis zum 31. Dezember 1989 in Betrieb genommen werden. Bei Umrüstung ölbefeuerter Heizkraftwerke auf den Einsatz von Steinkohle **sowie öl-/gasbefeuerter Heizkraftwerke zur Ersetzung des Öls durch Steinkohle** kann ein Zuschuß zu den Investitionskosten der Umrüstung gewährt werden, wenn hiermit bis zum 31. Dezember 1985 begonnen wird und die Anlage bis zum 31. Dezember 1989 in Betrieb genommen wird. Der Bau oder die Umrüstung gilt als begonnen, wenn von dem Unternehmen ein wesentlicher Anlageteil (Kessel **oder sonstige Feuerungsanlagen,** Turbine oder Generator) in Auftrag gegeben worden ist. § 3 Abs. 3 Satz 3 **und 4** ist entsprechend anzuwenden. Über die Einzelheiten der Zuschußgewährung und die Verpflichtungen der Unternehmen werden Verträge geschlossen.
(2) Zuschüsse zu Stromtransportkosten können Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1987 gewährt werden, die auf Grund einer Vereinbarung Elektrizität von Kraftwerken im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 3 be-	(2) unverändert

Entwurf

ziehen, wenn die Vereinbarung über den Elektrizitätsbezug geeignet ist, zur Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in diesen Kraftwerken beizutragen. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Richtlinien."

5. § 3 b erhält folgende Fassung:

„§ 3 b

Zuschüsse für Zusatzmengen

(1) Für den Bezug der Zusatzmenge (Absatz 6 Nr. 2) in den Jahren 1981 bis 1995 können Zuschüsse in Höhe des Unterschiedsbetrages je Tonne SKE zwischen dem Preis der Zusatzmenge frei Kraftwerk und dem um 6 DM erhöhten durchschnittlichen Preis für Drittlandskohle frei Grenze gezahlt werden, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Dabei kann beim Bezug von Ballastkohle der Preis der entsprechenden Vollwertkohle zugrunde gelegt *und beim Bezug von niederflüchtiger Kohle der Zuschlag nach § 3 Abs. 4 Satz 2 zusätzlich gewährt* werden. Zuschüsse nach § 12 Abs. 2, die für die Zusatzmenge gezahlt werden, sind anzurechnen.

(2) Die Zuschüsse je Jahr werden für jeden Antragsteller der Höhe nach begrenzt durch das Produkt aus der Zusatzmenge nach Absatz 6 Nr. 2 und dem Betrag, der im Jahre 1980 für Bezug von Zusatzmenge nach § 3 b dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750) im Durchschnitt je Tonne SKE gewährt worden ist. Für Antragsteller, die im Jahr 1980 keine Zuschüsse nach § 3 b dieses Gesetzes in der genannten Fassung erhalten haben, legt das Bundesamt den Höchstbetrag in entsprechender Anwendung des Satzes 1 fest.

(3) Dem Bezug von Gemeinschaftskohle steht der Bezug von Elektrizität gleich, soweit diese aus Gemeinschaftskohle erzeugt wird, für deren Bezug Zuschüsse nach Absatz 1 nicht gewährt werden.

(4) Die Zuschüsse werden unter der Voraussetzung bewilligt, daß über die Gesamtmenge nach Absatz 6 Nr. 1 Bezugsverpflichtungen für die Zeit bis einschließlich 1995 nachgewiesen werden; das Bundesamt kann auf Antrag in Sonderfällen Ausnahmen zulassen. Die Zusatzmenge soll anteilig auf die *Bezüge* von Gemeinschaftskohle und von aus Gemeinschaftskohle erzeugter Elektrizität verteilt werden.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

5. § 3 b erhält folgende Fassung:

„§3 b

Zuschüsse für Zusatzmengen

(1) Für den Bezug der Zusatzmenge (Absatz 6 Nr. 2) in den Jahren 1981 bis 1995 können Zuschüsse in Höhe des Unterschiedsbetrages je Tonne SKE zwischen dem Preis der Zusatzmenge frei Kraftwerk und dem um 6 DM erhöhten durchschnittlichen Preis für Drittlandskohle frei Grenze gezahlt werden, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Dabei kann beim Bezug von Ballastkohle der Preis der entsprechenden Vollwertkohle zugrunde gelegt werden. **Als Bezug von Zusatzmenge gilt auch die Lieferung von Gemeinschaftskohle aus eigener Förderung an ein unternehmenseigenes Kraftwerk.** Zuschüsse nach § 12 Abs. 2, die für die Zusatzmenge gezahlt werden, sind anzurechnen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Zuschüsse werden unter der Voraussetzung bewilligt, daß über die Gesamtmenge nach Absatz 6 Nr. 1 Bezugsverpflichtungen für die Zeit bis einschließlich 1995 nachgewiesen werden; das Bundesamt kann auf Antrag in Sonderfällen Ausnahmen zulassen. **Bei unternehmensinternen Lieferungen gemäß § 3 b Abs. 1 Satz 3 tritt an die Stelle der Bezugsverpflichtungen eine entsprechende Erklärung des Unternehmens gegenüber des Bundesamt. Sind mehrere Verträge über den Bezug von** Gemeinschaftskohle oder von aus Gemeinschaftskohle erzeugter Elektrizität **abgeschlossen worden,** soll die Zusatzmenge anteilig auf die **einzelnen Verträge** verteilt werden.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(5) Die Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn jeweils in den Jahren 1981 bis 1985, 1986 bis 1990 und 1991 bis 1995 die in dem Bewilligungsbescheid für diese Zeiträume festgesetzte Gesamtmenge bezogen wird. Der Antragsteller kann die Gesamtmenge ganz oder teilweise von einem anderen Kraftwerksbetreiber im Geltungsbereich dieses Gesetzes beziehen lassen, soweit der Bezug zusätzlich zu dessen eigener Gesamtmenge erfolgt; in diesem Falle ist der Zuschuß nach den bei dem Bezieher gegebenen Verhältnissen zu berechnen; ergibt sich dadurch für die Zusatzmenge ein höherer Zuschuß, ist die Zustimmung des Bundesamtes erforderlich.	(5) unverändert
(6) In dem Bewilligungsbescheid werden eine Gesamtmenge, eine Zusatzmenge und eine Grundmenge festgelegt:	(6) In dem Bewilligungsbescheid werden eine Gesamtmenge, eine Zusatzmenge, eine Grundmenge und **eine Neumenge** festgelegt:
1. Gesamtmenge ist die Menge in Tonnen SKE Gemeinschaftskohle, die der Antragsteller zum Einsatz in Kraftwerken jeweils in den Jahren 1981 bis 1985, 1986 bis 1990 und 1991 bis 1995 zu beziehen hat.	1. unverändert
2. Zusatzmenge ist ein Teil der Gesamtmenge. Bei ihrer Festlegung ist zugrunde zu legen	2. Zusatzmenge ist ein Teil der Gesamtmenge. Bei ihrer Festlegung ist zugrunde zu legen
a) für die Jahre 1981 und 1982 die Jahresmenge, für die im Durchschnitt der Jahre 1978 bis 1982 und	a) unverändert
b) für die Jahre 1983 bis 1995 die Jahresmenge, für die im Durchschnitt der Jahre 1983 bis 1987	b) unverändert
die Gewährung von Zuschüssen nach § 3 b dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750) bewilligt worden ist. Soweit das Bundesamt für *die* Jahre *bis 1987* vom Durchschnitt abweichende Bewilligungen erteilt hat, treten diese an die Stelle der Durchschnittsmengen. Bei Antragstellern, die nicht über eine Bewilligung im Sinne des Satzes 1 verfügen, wird die Zusatzmenge grundsätzlich in Höhe eines Drittels der durchschnittlichen Bezüge der Jahre 1978 bis 1980 festgelegt. Das gleiche gilt für Antragsteller, denen für Bezüge von weniger als einem Drittel der Gesamtmenge nach § 3 b dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750) Zuschüsse bewilligt worden sind. Bezüge, die bei einem anderen Antragsteller für solche Zuschüsse berücksichtigt worden sind, bleiben hierbei außer Betracht.	die Gewährung von Zuschüssen nach § 3 b dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750) bewilligt worden ist. Soweit das Bundesamt für **einzelne** Jahre vom Durchschnitt abweichende Bewilligungen erteilt hat, treten diese an die Stelle der Durchschnittsmengen **nach Satz 2.** Bei Antragstellern, die nicht über eine Bewilligung im Sinne des Satzes 1 verfügen, wird die Zusatzmenge grundsätzlich in Höhe eines Drittels der durchschnittlichen Bezüge der Jahre 1978 bis 1980 festgelegt. Das gleiche gilt für Antragsteller, denen für Bezüge von weniger als einem Drittel der Gesamtmenge nach § 3 b dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750) Zuschüsse bewilligt worden sind. Bezüge, die bei einem anderen Antragsteller für solche Zuschüsse berücksichtigt worden sind, bleiben hierbei außer Betracht. **Antragsteller, die im Jahre 1980 niederflüchtige Kohle der Gewerkschaft Sophia-Jacoba bezogen haben, erhalten in Höhe eines Drittels dieser Bezüge Zusatzmengen für diese Kohle; soweit der Festlegung von Zusatzmengen nach den Sätzen 2 bis 6 Bezüge niederflüchtiger Kohle der Gewerkschaft Sophia-Jacoba zugrunde liegen, ist dieser Teil der Zusatzmenge auf die Zusatzmenge nach Halbsatz 1 anzurechnen.**

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. Die Grundmenge ist als Teil der Gesamtmenge in Höhe des Zweifachen der Zusatzmenge festzulegen. Die sich *in den jeweiligen* Zeiträumen ergebende Grundmenge kann um *10* vom Hundert über- oder unterschritten werden, unbeschadet der Verpflichtung, die Gesamtmenge zu beziehen.	3. Die Grundmenge ist als Teil der Gesamtmenge in Höhe des Zweifachen der Zusatzmenge festzulegen. Die sich **jeweils jährlich** ergebende Grundmenge kann unbeschadet der Verpflichtung, die Gesamtmenge zu beziehen, um **15** vom Hundert über- oder unterschritten werden, **höchstens jedoch um 30 vom Hundert der jeweiligen jährlichen Grundmenge in den** Zeiträumen **gemäß Nummer 1.**
	4. Neumenge ist die Menge, die nach Abzug der Zusatzmenge und der Grundmenge von der Gesamtmenge verbleibt.
(7) Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, soweit die im Bewilligungsbescheid festgesetzten Gesamtmengen nicht bis zum 31. Dezember 1997 in Kraftwerken im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingesetzt werden.	(7) unverändert
(8) Auf die Zuschüsse werden ausnutzbare steuerliche Vorteile auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 777), geändert durch Gesetz vom 8. August 1969 (BGBl. I S. 1083), nicht angerechnet.	(8) unverändert
(9) § 3 Abs. 5, 7, 8 und 9 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.	(9) unverändert
(10) Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Richtlinien."	(10) unverändert
	(11) Die Zuschüsse nach § 3 b dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750) werden nach dem 31. Dezember 1980 nicht mehr gewährt; an ihre Stelle treten die Zuschüsse nach den Absätzen 1 bis 9."
6. Nach § 3 b werden folgende §§ 3 c und 3 d eingefügt:	6. Nach § 3 b werden folgende §§ 3 c und 3 d eingefügt:
„§ 3 c	„§ 3 c
Zuschüsse zum Ausgleich von Revierunterschieden	Zuschüsse **für niederflüchtige Kohle und** zum Ausgleich von Revierunterschieden
(1) *Beim Bezug von niederflüchtiger Kohle, die weder Grundmenge noch Zusatzmenge ist, kann ein Zuschuß nach § 3 Abs. 4 Satz 2 gewährt werden.*	(1) **Soweit Steinkohle mit einem Anteil flüchtiger Bestandteile von weniger als 15 vom Hundert (niederflüchtige Kohle) im Rahmen einer Bezugsverpflichtung bis einschließlich 1995 bezogen wird, kann ein besonderer Zuschuß gewährt werden, dessen Höhe sich nach den beim Einsatz solcher Kohle entstehenden Nachteilen zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 20 vom Hundert bemißt. Eine Bezugsverpflichtung ist nicht erforderlich für Mengen für die nach § 3 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 Zuschüsse gewährt werden können.**
(2) *Beim Bezug von Gesamtmenge, die weder Grundmenge noch Zusatzmenge ist,* kann ein Zuschuß in Höhe des Unterschiedes gewährt werden, der zwischen dem Preis für typische Kraftwerkskohle der Ruhrkohle Aktiengesellschaft frei Kraftwerk und dem Preis für typi-	(2) Soweit niederflüchtige Kohle aus dem Aachener und Ibbenbürener Revier **im Rahmen einer Bezugsverpflichtung bis einschließlich 1995 bezogen wird,** kann ein Zuschuß in Höhe des Preisunterschiedes zum Preis für typische Kraftwerkskohle des Bergbauunternehmens **mit dem**

Entwurf

sche Kraftwerkskohle *eines anderen* Bergbauunternehmens frei Kraftwerk liegt. Soweit *es sich dabei um* niederflüchtige Kohle aus dem Aachener und Ibbenbürener Revier *handelt,* kann *der* Zuschuß in Höhe des Preisunterschiedes zur typischen Kraftwerkskohle der *Ruhrkohle Aktiengesellschaft oder der Saarbergwerke Aktiengesellschaft frei Kraftwerk gewährt werden; das gleiche gilt beim Bezug von Grundmenge.* Zuschüsse nach Satz *2 zweiter Halbsatz* sind auf die Zuschüsse anzurechnen, die nach § 3 Abs. 1 bis 3 und 4 *Satz 1* gezahlt werden. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden.

(3) Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Richtlinien.

§ 3d

Zuschüsse für eine Verstromungsreserve

(1) Zuschüsse können auch für Gemeinschaftskohle gezahlt werden, die innerhalb der nach § 3b Abs. 6 Nr. 1 festgelegten Gesamtmenge zur Einlagerung in eine Verstromungsreserve in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis zum 31. Dezember 1985 von Unternehmen der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft bezogen wird. Diese Zuschüsse werden für höchstens insgesamt 6 Millionen Tonnen SKE und längstens bis zum 31. Dezember 1990 gewährt. Ein Zuschuß wird nicht gewährt, soweit

Beschlüsse des 9. Ausschusses

günstigsten Einstandspreis am Kraftwerksstandort gezahlt werden, sofern dieses Unternehmen im Vorjahr mehr als 800 000 Tonnen SKE gefördert hat; dies gilt nicht für einen Bezug als Zusatzmenge; Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Soweit andere Gemeinschaftskohle im Rahmen einer Bezugsverpflichtung bis einschließlich 1995 bezogen wird, kann ein Zuschuß in Höhe des Unterschiedes gewährt werden, der zwischen dem Preis für typische Kraftwerkskohle der Ruhrkohle Aktiengesellschaft frei Kraftwerk und dem Preis für typische Kraftwerkskohle **des liefernden** Bergbauunternehmens frei Kraftwerk liegt; **dies gilt nicht für Grund- oder Zusatzmenge.** Zuschüsse nach Satz 1 sind, **soweit sie auf bezogene Grundmenge entfallen,** auf die Zuschüsse anzurechnen, die nach § 3 Abs. 1 bis 4 gezahlt werden. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden.

(3) Auf die Zuschüsse nach Absatz 1 und 2 ist § 3b Abs. 8 entsprechend anzuwenden. Zuschüsse nach § 12 Abs. 2 sind auf die Zuschüsse nach Absatz 2 bei Bezug von Grund- und Zusatzmenge anzurechnen.

(4) Für im Kalenderjahr 1980 bezogene Kohle von Bergbauunternehmen, deren Förderung von niederflüchtiger Kohle wenigstens 25 vom Hundert der Gesamtförderung des Bergbauunternehmens beträgt, kann, soweit es sich nicht um Zusatzmenge nach § 3b des Gesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750) handelt, ein Zuschuß nach Absatz 1 Satz 1, jedoch ohne den Aufschlag in Höhe von 20 vom Hundert, gewährt werden. Für solche Kohlebezüge entfällt ein Zuschlag nach § 3 Abs. 3a Satz 2 dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750). Soweit ein solcher Zuschlag bereits gewährt worden ist, ist er auf den Zuschuß nach Satz 1 anzurechnen. § 3b Abs. 9 dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750) ist entsprechend anzuwenden. Übersteigt die Summe der Zuschußzahlungen nach Satz 1 den Betrag von 20 Millionen DM, sind diese anteilig zu kürzen.

(5) Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Richtlinien.

§ 3d

Zuschüsse für eine Verstromungsreserve

(1) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

die betriebsnotwendigen Vorräte ohne die Menge unterschritten werden.

(2) Einem Unternehmen der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft, dem ein Bewilligungsbescheid nach § 3 b Abs. 6 erteilt wurde, ist höchstens ein Anteil an der Menge nach Absatz 1 Satz 2 zu bewilligen, der dem Verhältnis seiner für die Jahre 1981 bis 1985 festgelegten Gesamtmenge zu der Summe der Gesamtmengen aller derartigen Unternehmen für diesen Zeitraum entspricht.

(2) unverändert

(3) Die Zuschüsse dürfen nur die Zinsen für die Finanzierung des Kaufpreises der Gemeinschaftskohle (einschließlich Transportkosten), die Nebenkosten einer Kapitalbeschaffung und die Kosten der Lagerhaltung ausgleichen.

(3) unverändert

(4) Gemeinschaftskohle, für die ein Zuschuß nach Absatz 1 gezahlt wird, gilt nicht als Pflichtvorrat im Sinne des § 14 des Energiewirtschaftsgesetzes.

(4) unverändert

(5) Auf die Zuschüsse nach Absatz 1 ist § 3 b Abs. 8 entsprechend anzuwenden.

(5) Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Richtlinien."

(6) Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Richtlinien."

7. Der in § 4 durch das Gesetz zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 749) eingefügte Absatz 4 a wird Absatz 4 b.

7. unverändert

8. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 2 a wird durch folgende Nummer 2 ersetzt:

   „2. den Mehrkostenausgleich nach § 3 Abs. 1 bis 4 sowie die Zuschüsse nach § 3 a bis 3 d zu berechnen und das Vorliegen der Zuschußvoraussetzungen zu überprüfen,".

8. unverändert

9. In § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Drittlandskohle im Sinne dieses Gesetzes ist die außerhalb des Bereichs der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewonnene Steinkohle."

9. unverändert

Artikel 2

Änderung des Zweiten Verstromungsgesetzes

In § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750), erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

Artikel 2

Änderung des Zweiten Verstromungsgesetzes

In § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750), erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

Entwurf

„Der Zuschuß nach Absatz 1 Nr. 2 wird bis 31. Dezember 1995 und grundsätzlich nur gewährt, wenn das Kraftwerk vom Betriebsbeginn an mindestens bis zum *31. Dezember 1995* mit Gemeinschaftskohle betrieben wird; *dabei muß die* auf die Nettoleistung bezogene Ausnutzungsdauer *des Kraftwerks in den einzelnen* Betriebsjahren *des Zuschußzeitraums durchschnittlich grundsätzlich* mindestens *3 000* Stunden *und* kalenderjährlich mindestens *2 200* Stunden *betragen (Mindestausnutzungsdauer).* Der Gewährung der Zuschüsse steht es nicht entgegen, daß neben *Gemeinschaftskohle* auch Müll oder sonstige Abfälle verbrannt oder in einem technisch unvermeidbaren Maße zu Zündzwecken oder zur Stützfeuerung oder vorübergehend ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung auf Grund behördlicher Anordnung andere Brennstoffe eingesetzt werden. *Der Gewährung der Zuschüsse steht ferner ein Einsatz von Drittlandskohle nicht entgegen, der*

1. über der Mindestausnutzungsdauer liegt oder der

2. 20 vom Hundert der in einem Jahr eingesetzten Menge an Gemeinschaftskohle nicht übersteigt."

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe

Das Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juni 1976 (BGBl. I S. 1698), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Der Deutsche Teil-Zolltarif vom 27. November 1968 (BGBl. II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Bestimmungen zu Tarifnr. 27.01 erhalten folgende Fassung:

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom	Zollsatz vertrags-mäßig
1	2	3	4
27.01 A	Steinkohle (EGKS)	20,— DM für 1 000 kg Eigen-gewicht	9,50 DM für 1 000 kg Eigen-gewicht
B	andere (EGKS)	20,— DM für 1 000 kg Eigen-gewicht	9,50 DM für 1 000 kg Eigen-gewicht
	Anmerkungen		
	1. Waren der Tarifnr. 27.01, zur Bebunkerung von Seeschiffen unter zollamtlicher Überwachung (EGKS) . . .	frei	—

Beschlüsse des 9. Ausschusses

„Der Zuschuß nach Absatz 1 Nr. 2 wird bis 31. Dezember 1995 und grundsätzlich nur gewährt, wenn das Kraftwerk vom Betriebsbeginn an bis **zum Ende des fünfzehnten Betriebsjahres** mit **Steinkohle, davon** mindestens **30 000 Stunden und in den ersten zehn** Betriebsjahren kalenderjährlich mindestens **2 000** Stunden **der** auf die Nettoleistung bezogenen Ausnutzungsdauer mit Gemeinschaftskohle betrieben wird. Der Gewährung der Zuschüsse steht es nicht entgegen, daß neben **Steinkohle** auch Müll oder sonstige Abfälle verbrannt oder in einem technisch unvermeidbaren Maße zu Zündzwecken oder zur Stützfeuerung oder vorübergehend ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung auf Grund behördlicher Anordnung andere Brennstoffe eingesetzt werden.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe

Das Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juni 1976 (BGBl. I S. 1698), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom	Zollsatz vertrags-mäßig
1	2	3	4
	2. Waren der Tarifnr. 27.01 (EGKS) genießen die zolltarifliche Begünstigung des innergemeinschaftlichen freien Warenverkehrs nur, wenn a) sie in einem Mitgliedstaat der EGKS gewonnen oder erzeugt worden sind und b) ein mit den Mitgliedstaaten der EGKS vereinbartes Ursprungszeugnis vorgelegt wird. Andernfalls wird ein Differenzzoll von 9,50 DM für 1000 kg Eigengewicht erhoben. Die Waren sind zollfrei, wenn sie unter den in der Anmerkung 1 oder in den Zollkontingenten für Waren der Tarifnr. 27.01 genannten Bedingungen abgefertigt werden.		

2. Im Anhang „Zollkontingente/2" erhalten die Angaben zu Tarifstelle 27.01 folgende Fassung:

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom	Zollsatz vertrags-mäßig
1	2	3	4
27.01	(1) Waren der Tarifnr. 27.01, soweit sie einem Zollsatz unterliegen, gegen Vorlage eines Zollkontingentscheines		
	a) 7 100 000 t für jedes der Kalenderjahre 1981 bis 1995 (EGKS)	frei	—
	b) 1 100 000 t zusätzlich für das Kalenderjahr 1981 zum Verwenden an Stelle von Waren der Tarifnr. 27.10 gemäß den besonderen Auflagen im Zollkontingentschein (EGKS)	frei	—
	c) 3 000 000 t zusätzlich für jedes der Kalenderjahre 1981 bis 1995 für die Verbraucher von Hüttenkoks (EGKS)	frei	—

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. Im Anhang „Zollkontingente/2“ erhalten die Angaben zu Tarifstelle 27.01 folgende Fassung:

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom	Zollsatz vertragsmäßig
1	2	3	4
27.01	(1) Waren der Tarifnr. 27.01, soweit sie einem Zollsatz unterliegen, gegen Vorlage eines Zollkontingentscheines		
	a) unverändert		
	b) unverändert		
	c) unverändert		
	d) 5 000 000 t zusätzlich für jedes der Kalenderjahre 1981 bis 1995 für die Betreiber von Anlagen zur Vergasung und Verflüssigung von festen Brennstoffen (EGKS)	**frei**	—

Entwurf

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom	Zollsatz vertrags-mäßig
1	2	3	4
	d) zusätzlich 40 000 000 t für den Zeitraum 1981 bis 1985 80 000 000 t für den Zeitraum 1986 bis 1990 und 120 000 000 t für den Zeitraum 1991 bis 1995 zum Verbrauch in bestimmten anderen Verwendungsbereichen (EGKS)	frei	—
	(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 Buchstabe c *und d* bezeichneten Zollkontingente für jeden Kontingentzeitraum und für einzelne Verwendungsbereiche bis zu 20 vom Hundert erhöhen, sofern dies aus gesamtwirtschaftlichen Gründen geboten ist. Die Bundesregierung kann, nachdem sie dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen gegeben hat, mit Zustimmung des Bundestages durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 Buchstabe c *und d* bezeichneten Zollkontingente für jeden Kontingentzeitraum und für einzelne Verwendungsbereiche bis zu weiteren 30 vom Hundert erhöhen, wenn dies für eine ausreichende Versorgung der Verbraucher mit festen Brennstoffen geboten erscheint. Soweit es mit Rücksicht auf die europäische Zusammenarbeit erforderlich ist, kann sie auch von der Ermächtigung des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, Gebrauch machen."		

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Zollkontingentscheine nach den Angaben zu Tarifnr. 27.01 im Anhang „Zollkontingente/2" des Deutschen Teil-Zolltarifs erteilt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft auf Antrag

1. für eine Menge von
   a) 6 000 000 t für das Kalenderjahr 1981 solchen Antragstellern, die Waren der Tarifnr. 27.01 in den Jahren 1971, 1972, 1973 oder 1974,
   b) 5 100 000 t jeweils für die Kalenderjahre 1982 bis 1986 solchen Antragstellern, die Waren der Tarifnr. 27.01 in den Kalenderjahren 1977, 1978, 1979 oder 1980

   unter Überführung in den freien Verkehr in das Bundesgebiet eingeführt haben,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom	Zollsatz vertrags-mäßig
1	2	3	4
	e) zusätzlich 40 000 000 t für den Zeitraum 1981 bis 1985 80 000 000 t für den Zeitraum 1986 bis 1990 und 120 000 000 t für den Zeitraum 1991 bis 1995 zum Verbrauch in bestimmten anderen Verwendungsbereichen (EGKS)	frei	—
	(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 Buchstabe c **bis e** bezeichneten Zollkontingente für jeden Kontingentzeitraum und für einzelne Verwendungsbereiche bis zu 20 vom Hundert erhöhen, sofern dies aus gesamtwirtschaftlichen Gründen geboten ist. Die Bundesregierung kann, nachdem sie dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen gegeben hat, mit Zustimmung des Bundestages durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 Buchstabe c **bis e** bezeichneten Zollkontingente für jeden Kontingentzeitraum und für einzelne Verwendungsbereiche bis zu weiteren 30 vom Hundert erhöhen, wenn dies für eine ausreichende Versorgung der Verbraucher mit festen Brennstoffen geboten erscheint. Soweit es mit Rücksicht auf die europäische Zusammenarbeit erforderlich ist, kann sie auch von der Ermächtigung des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, Gebrauch machen."		

2. § 2 erhält folgende Fassung

„§ 2

(1) Zollkontingentscheine nach den Angaben zu Tarifnr. 27.01 im Anhang „Zollkontingente/2" des Deutschen Teil-Zolltarifs erteilt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft auf Antrag

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. für eine Menge von 5 100 00 t jeweils für die Kalenderjahre ab 1987 solchen Antragstellern, die in den Jahren 1982 bis 1986 Waren aus der in Nummer 1 Buchstabe b bezeichneten Menge bezogen und verbraucht haben,	2. unverändert
3. für eine Menge von 20 000 000 t für den Zeitraum 1981 bis 1985, eine Menge von 40 000 000 t für den Zeitraum 1986 bis 1990 und eine Menge von 60 000 000 t für den Zeitraum 1991 bis 1995 solchen Antragstellern, die im Bundesgebiet ein Kraftwerk (§ 10) betreiben und die eingeführten Waren in diesem Kraftwerk verbrauchen,	3. unverändert
4. für eine Menge von 3 000 000 t jeweils für die Kalenderjahre ab 1981 solchen Antragstellern, die die eingeführten Waren nach Umwandlung in Hüttenkoks im Hochofen verbrauchen,	4. unverändert
	4a. für eine Menge von 5 000 000 t jeweils für die Kalenderjahre ab 1981 solchen Antragstellern, die im Bundesgebiet eine Anlage zur Kohlevergasung oder Kohleverflüssigung betreiben und die eingeführten Waren in dieser Anlage verbrauchen,
5. für eine Menge von 20 000 000 t für den Zeitraum 1981 bis 1985, eine Menge von 40 000 000 t für den Zeitraum 1986 bis 1990 und eine Menge von 60 000 000 t für den Zeitraum 1991 bis 1995 solchen Antragstellern, die die eingeführten Waren in anderen als den in Nummern 3 und 4 *sowie § 7 Abs. 1* bezeichneten Verwendungsbereichen verbrauchen.	5. für eine Menge von 20 000 000 t für den Zeitraum 1981 bis 1985, eine Menge von 40 000 000 t für den Zeitraum 1986 bis 1990 und eine Menge von 60 000 000 t für den Zeitraum 1991 bis 1995 solchen Antragstellern, die die eingeführten Waren in anderen als den in Nummern 3, 4 **und 4 a** bezeichneten Verwendungsbereichen verbrauchen.
Im Falle von Satz 1 Nr. 4 können Anträge auf Erteilung von Zollkontingentscheinen für die Kalenderjahre bis einschließlich 1988 nur gestellt werden, wenn Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Stahlindustrie ihre Lieferbeziehungen, insbesondere die gemäß Anlage 11 zum Grundvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den Muttergesellschaften und der Ruhrkohle Aktiengesellschaft vom 18. Juli 1969 von der Ruhrkohle Aktiengesellschaft abgeschlossenen Hüttenverträge entsprechend der Textziffer 53 der Ersten Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung (Anlage) an die Möglichkeit einer begrenzten Einfuhrfreigabe von Kokskohle zugunsten der Verbraucher von Hüttenkoks angepaßt haben. *§ 7 Abs. 2 gilt für Nummer 4 entsprechend.* In den Fällen von Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 kann der Antrag auf Erteilung eines Zollkontingentscheins auch von einem Einführer, der nicht Verbraucher ist, gestellt werden.	Im Falle von Satz 1 Nr. 4 können Anträge auf Erteilung von Zollkontingentscheinen für die Kalenderjahre bis einschließlich 1988 nur gestellt werden, wenn Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Stahlindustrie ihre Lieferbeziehungen, insbesondere die gemäß Anlage 11 zum Grundvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den Muttergesellschaften und der Ruhrkohle Aktiengesellschaft vom 18. Juli 1969 von der Ruhrkohle Aktiengesellschaft abgeschlossenen Hüttenverträge entsprechend der Textziffer 53 der Ersten Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung (Anlage) an die Möglichkeit einer begrenzten Einfuhrfreigabe von Kokskohle zugunsten der Verbraucher von Hüttenkoks angepaßt haben. In den Fällen von Satz 1 Nr. 2, 4, **4 a** und 5 kann der Antrag auf Erteilung eines Zollkontingentscheins auch von einem Einführer, der nicht Verbraucher ist, gestellt werden.
(2) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft setzt für jedes Kalenderjahr die Anteile am Zollkontingent für jeden Antragsteller in der Höhe fest, die seinem Anteil an den mit Ursprung in anderen Ländern als den Mitgliedstaaten der	(2) unverändert

Entwurf

Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl von solchen Antragstellern eingeführten Zollkontingentwaren entspricht, die einen Antrag innerhalb der nach § 5 Abs. 1 bestimmten Frist gestellt haben. Maßgebend ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a der Anteil an den in den Jahren 1971 bis 1974 eingeführten Waren, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b der Anteil an den in den Jahren 1977 bis 1980 eingeführten Waren.

(3) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft setzt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 für die Kalenderjahre ab 1987 die Anteile am Zollkontingent für jeden Antragsteller in der Höhe fest, die dem Anteil seiner Bezüge an der Einfuhrmenge in den Jahren 1982 bis 1986 entspricht.

(4) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann auf Antrag im voraus Zollkontingentscheine erteilen

1. für Antragsteller nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b bis zur Höhe der nach Absatz 2 für das Kalenderjahr 1981 festgesetzten Zollkontingentmenge,
2. für Antragsteller nach Absatz 1 Nr. 2 bis zur Höhe der nach Absatz 3 für das Kalenderjahr 1987 festgesetzten Zollkontingentmenge,
3. für Antragsteller nach Absatz 1 Nr. 3 und 5 für die einzelnen Zeiträume bis zur Höhe der für diese Zeiträume festgesetzten Zollkontingentmenge.

(5) Zur Sicherstellung der Erfüllung besonderer Versorgungsaufgaben und anderer volkswirtschaftlicher Belange kann das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft für die Kalenderjahre ab 1981 für eine Menge bis zu 2 000 000 t Zollkontingentscheine erteilen und dabei von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und des § 2 a Abs. 1 bis 3 abweichen.

(6) Zollkontingentscheine nach den Angaben zu Tarifnr. 27.01 im Anhang „Zollkontingente/2" des Deutschen Teil-Zolltarifs erteilt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft für eine Menge von 120 000 t für das Kalenderjahr 1981 in der Reihenfolge der Antragstellung jeweils bis zu einer Höhe von 6 000 t solchen Antragstellern, die

1. nachweisen, daß sie den Handel mit Brennstoffen der Tarifnr. 27.01 gewerbsmäßig betreiben und im grenzüberschreitenden Handel mit solchen Brennstoffen tätig sind sowie
2. nicht unter dem beherrschenden Einfluß eines oder mehrerer Unternehmen stehen, dem oder denen ein Zollkontingentschein auf Grund von Absatz 1 Nr. 1 erteilt worden ist.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(7) Der Zollkontingentschein ist für eine auf volle tausend Kilogramm nach unten abgerundete Warenmenge zu erteilen."	(7) unverändert
3. § 2 a erhält folgende Fassung:	3. § 2 a erhält folgende Fassung:
„§ 2 a	
(1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist der Zollkontingentschein zu versagen, wenn der Antragsteller 1. über die ihm zuzuteilende Menge weder Lieferverträge mit Verbrauchern noch Verträge abgeschlossen hat, die eine Beteiligung an der Erfüllung solcher Lieferverträge zum Gegenstand haben, oder 2. die ihm zuzuteilende Menge nicht selbst verbraucht. Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 absehen, wenn 1. die dem Antragsteller zuzuteilende Menge an lagerhaltende Händler geliefert wird oder 2. der Antragsteller die ihm zuzuteilende Menge auf Lager nimmt, sofern dadurch die marktgerechte Versorgung der Verbraucher nicht beeinträchtigt wird.	(1) unverändert
(2) In den Fällen von § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 ist der Zollkontingentschein zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die eingeführten Zollkontingentwaren nicht selbst verbraucht. Der Zollkontingentschein ist außerdem zu versagen, wenn	(2) In den Fällen von § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis **4 4 a und** 5 ist der Zollkontingentschein zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die eingeführten Zollkontingentwaren nicht selbst verbraucht. Der Zollkontingentschein ist außerdem zu versagen, wenn
1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 nicht gewährleistet ist, daß der Antragsteller im öffentlichen Interesse liegende langfristige Verpflichtungen zum Bezug von Gemeinschaftskohle erfüllt,	1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 nicht gewährleistet ist, daß der Antragsteller im öffentlichen Interesse liegende langfristige Verpflichtungen zum Bezug von Gemeinschaftskohle erfüllt,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 die eingeführten Waren nicht eingesetzt werden	2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 die eingeführten Waren nicht eingesetzt werden
a) in bestehenden Anlagen an Stelle von Waren der Tarifnr. 27.10 oder 27.11 des Gemeinsamen Zolltarifs,	a) in bestehenden Anlagen an Stelle von Waren der Tarifnr. 27.10 oder 27.11 des Gemeinsamen Zolltarifs,
b) in neuen Anlagen, um die Verwendung von Waren der Tarifnr. 27.10 oder 27.11 des Gemeinsamen Zolltarifs zu verhindern.	b) in neuen Anlagen, um die Verwendung von Waren der Tarifnr. 27.10 oder 27.11 des Gemeinsamen Zolltarifs zu verhindern.
Der Versagungsgrund in Nummer 2 gilt nur bis zum 31. Dezember 1983. Stellt ein Einführer, der nicht Verbraucher ist, einen Antrag auf Erteilung eines Zollkontingentscheins nach § 2 Abs. 1 Satz *4* ist der Zollkontingentschein zu versagen, wenn der Einführer keine Lieferverträge mit Verbrauchern im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 abgeschlossen hat.	Der Versagungsgrund in Nummer 2 gilt nur bis zum 31. Dezember 1983. Stellt ein Einführer, der nicht Verbraucher ist, einen Antrag auf Erteilung eines Zollkontingentscheins nach § 2 Abs. 1 Satz **3** ist der Zollkontingentschein zu versagen, wenn der Einführer keine Lieferverträge mit Verbrauchern im Sinne des § 2 Abs. 1, Nr. 2, 4, **4 a** und 5 abgeschlossen hat.

Entwurf

(3) Der Zollkontingentschein für einen der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Antragsteller ist auf eine Menge zu begrenzen, die bis 1987 der Hälfte (Verhältnis zwei zu eins) und ab 1988 der gesamten Menge (Verhältnis eins zu eins) der zusätzlichen Abnahme von Gemeinschaftskohle entspricht, zu der sich der Antragsteller in einem nach dem 1. Januar 1980 abgeschlossenen Vertrag nach Absatz 2 Nr. 1 verpflichtet hat. Ist Gemeinschaftskohle im Bundesgebiet nicht ausreichend verfügbar oder begründen nach Abschluß eines Vertrages nach Absatz 2 Nr. 1 im Unternehmen des Antragstellers eintretende besondere Umstände einen erhöhten Bedarf an Steinkohle, so kann bis 1987 auf Antrag die Menge im Zollkontingentschein bis zum Verhältnis eins zu eins erhöht werden. Ein Zollkontingentschein, der innerhalb der Frist, für die er erteilt worden ist, nicht ausgenutzt wird, *kann* auf Antrag durch das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft

1. auf einen späteren Zeitpunkt,
2. auf einen anderen Verbraucher nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 zur Ausnutzung

übertragen *werden;* Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 sowie § 3 bleiben unberührt. Im Falle der Übertragung von Zollkontingentscheinen auf einen späteren Zeitraum bleibt die für diesen Zeitraum festgesetzte Zollkontingentmenge unberührt."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Verbraucher" die Worte „und zur Wahrung der in § 2 a Abs. 2 bezeichneten Belange" eingefügt.

   b) Satz 2 wird gestrichen.

5. In § 5 Abs. 1 werden hinter den Worten „nach § 2 Abs. 2" die Worte „und 3" eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „31. Oktober der Kalenderjahre 1976 bis 1980" durch die Worte „30. September der Kalenderjahre 1981 bis 1994" ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Worte „die Kalenderjahre 1976 bis 1980" durch die Worte „die Kalenderjahre 1981 bis 1994" ersetzt.

7. § 7 *Abs. 1* erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Waren der Tarifnr. 27.01 für die Betreiber von Anlagen zur Vergasung und Verflüssigung von festen Brennstoffen zur Verwendung in diesen Anlagen für

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) Der Zollkontingentschein für einen der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Antragsteller ist auf eine Menge zu begrenzen, die bis 1987 der Hälfte (Verhältnis zwei zu eins) und ab 1988 der gesamten Menge (Verhältnis eins zu eins) der zusätzlichen Abnahme von Gemeinschaftskohle entspricht, zu der sich der Antragsteller in einem nach dem 1. Januar 1980 abgeschlossenen Vertrag nach Absatz 2 Nr. 1 verpflichtet hat. Ist Gemeinschaftskohle im Bundesgebiet nicht ausreichend verfügbar oder begründen nach Abschluß eines Vertrages nach Absatz 2 Nr. 1 im Unternehmen des Antragstellers eintretende besondere Umstände einen erhöhten Bedarf an Steinkohle, so kann bis 1987 auf Antrag die Menge im Zollkontingentschein bis zum Verhältnis eins zu eins erhöht werden. Ein Zollkontingentschein, der innerhalb der Frist, für die er erteilt ist, nicht ausgenutzt wird, **ist** auf Antrag durch das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft

1. unverändert
2. unverändert

zu übertragen; **im übrigen** bleiben Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 sowie § 3 unberührt. Im Falle der Übertragung von Zollkontingentscheinen auf einen späteren Zeitraum bleibt die für diesen Zeitraum festgesetzte Zollkontingentmenge unberührt."

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Die Grundsätze für die Verteilung des Zollkontingents nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a können durch eine Rechtsverordnung nach § 77 Abs. 11 des Zollgesetzes festgesetzt werden."

Entwurf / Beschlüsse des 9. Ausschusses

die einzelnen Kalenderjahre ab 1981 ein im Zollkontingentscheinverfahren zu verteilendes zollfreies Kontingent von bis zu 5 000 000 t festzusetzen, sofern dies aus gesamtwirtschaftlichen Gründen geboten erscheint."

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 und der §§ 5, 6 und 8 des Gesetzes über das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen vom 20. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1389), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) sind anzuwenden, § 6 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß zur Auskunft auch der Verbraucher der Zollkontingentware verpflichtet ist."

8. unverändert

9. Es wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

Ein Kraftwerk im Sinne dieses Gesetzes ist eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie mittels Dampf oder Dampf und Gas. Unerheblich ist es, ob der Dampf oder das Gas in einer Turbogeneratorenanlage völlig zur Stromerzeugung ausgenutzt oder nur nach teilweiser Ausnutzung für andere Zwecke, zum Beispiel für Heiz- und Fabrikationsdampf, genutzt wird."

9. unverändert

10. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft."

10. unverändert

11. In der Anlage werden nach dem Wort „Anlage" die Worte „zu § 7" gestrichen.

11. unverändert

Artikel 3a

Der Bundesminister für Wirtschaft kann das Dritte Verstromungsgesetz und das Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe in der neuen Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen sowie die Paragraphen mit durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

unverändert

Entwurf

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 5

Inkrafttreten

Der durch Artikel 1 Nr. 6 eingefügte § 3 c Abs. 4 des Dritten Verstromungsgesetzes tritt am Tage nach der Verkündung mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Im übrigen tritt **das** Gesetz am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Narjes und Wolfram (Recklinghausen)

I.

Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften — Drucksache 8/3917 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 213. Sitzung am 23. April 1980 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 GO überwiesen. Der Entwurf des Bundesrates eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe — Drucksache 8/3520 — ist vom Deutschen Bundestag in seiner 201. Sitzung am 13. Februar 1980 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen worden.

Die Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses hat noch nicht vorgelegen.

Der Wirtschaftsausschuß hat beide Gesetzentwürfe in seinen Sitzungen am 13. und 22. Mai 1980 beraten.

II.

1. a) Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften wird die Politik der Sicherung der Energieversorgung, insbesondere der Stromversorgung fortgesetzt und ein weiterer wesentlicher Schritt auf dem Wege „weg vom Öl" getan. Ziel des Gesetzes ist die Sicherung des Vorrangs der deutschen Kohle im Verstromungsbereich in Verbindung mit einer Erweiterung der Kohleeinfuhrmöglichkeit.

   b) Der Gesetzentwurf enthält eine Änderung und Verlängerung der Verstromungsgesetze und des Kohlezollkontingentgesetzes. Durch die Gesetzesänderungen soll die Vereinbarung des Steinkohlebergbaus und der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft vom 23. April 1980 abgesichert werden, welche die bisherige Vereinbarung vom 10. Mai 1977 bis 1995 verlängert und mengenmäßig aufstockt. Der neue Verstromungsvertrag zwischen VDEW und GVSt ist eine wesentliche Voraussetzung für die Realisierung des von der Bundesregierung verfolgten energiepolitischen Konzeptes. Der Ausschuß begrüßte diese auf privatrechtlicher Grundlage zustandegekommene Vereinbarung.

2. Zur Änderung der Verstromungsgesetze im einzelnen:

   a) Der Gesetzentwurf sieht zur Absicherung des Vertrages zwischen Bergbau und Elektrizitätswirtschaft folgende finanziellen Maßnahmen vor:

   Der Mehrkostenausgleich für die Mengen des bisherigen Zehnjahresvertrages (33 Millionen t SKE) wird bis 1995 verlängert. Voraussetzung ist eine Bezugsverpflichtung bis 1995. Dabei bleibt es beim Ölausgleich für die Grundmenge (zwei Drittel von rund 33 Millionen t SKE). Die bisherige Subvention für die Zusatzmenge (ein Drittel von rund 33 Millionen t SKE) wird umgestellt. Subventionsmaßstab ist künftig bei der Zusatzmenge nicht mehr der halbe Ruhrkohlepreis (+ 3 DM/t SKE), sondern der Importkohlepreis (+ 6 DM/t SKE). Die Zuschußhöhe kann bei der Zusatzmenge pro Tonne SKE das Niveau im Jahr 1980 zukünftig nicht überschreiten.

   Die Neumengen deutscher Kohle, das sind Mengen, die über die Mengen des 33-Millionen-t-Vertrags hinausgehen, werden grundsätzlich nicht subventioniert. Sie berechtigen zum Bezug von Drittlandskohle, bis 1987 im Verhältnis 2:1 zugunsten deutscher Kohle — im Bedarfsfall mit Aufbesserungsmöglichkeiten für die Importkohle —, danach im Verhältnis 1:1.

   Die bisherigen Zuschüsse für den Neubau von Kohlekraftwerken werden um zwei Jahre, die für den Neubau von Kohleheizkraftwerken und Kraftwerken auf Basis niederflüchtiger Kohle um vier Jahre verlängert.

   Die Umrüstung ölbefeuerter Heizkraftwerke auf Kohle soll jetzt ebenfalls finanziell gefördert werden.

   Die Zuschüsse zu Stromtransportkosten werden bis 1987 weitergewährt.

   Die bisherigen Hilfen für niederflüchtige Kohle werden fortgeführt und verstärkt. Die Zuschläge für Einsatzerschwernis werden für alle Mengen niederflüchtiger Kohle gewährt, und zwar um 20 v. H. erhöht, bei der Grundmenge zukünftig unabhängig von der Preisrelation Kohle/Öl. Ferner erfolgt ein finanzieller Ausgleich bei der Grundmenge und der Neumenge gegenüber anderer billigerer Kohle (Revierausgleich). Bei anderer als niederflüchtiger Kohle ist der Revierausgleich auf die Neumenge beschränkt.

   Eine bis 1985 bei den EVU aufgebaute Verstromungsreserve kann bis zu 6 Millionen t aus dem Fonds finanziert werden.

   b) Die Verstromungshilfen werden sich 1980 nach gegenwärtiger Schätzung auf rd. 1,93 Mrd. DM belaufen. Sie sollen weiterhin über die Ausgleichsabgabe finanziert werden. Der derzeit geltende Abgabesatz von 4,5 v. H. im Bundesdurchschnitt ist nach Auffassung der

Bundesregierung bei den derzeitigen Preisrelationen auf dem Energiemarkt ausreichend, aber auch notwendig, um die Ausgaben des Fonds in 1981 finanzieren zu können.

3. Zur Änderung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe:

   Die neue Verstromungsregelung erfordert die Verlängerung des am 31. Dezember 1981 auslaufenden Kohlezollkontingentgesetzes bis 1995 und seine Anpassung noch in dieser Legislaturperiode. Mit der Sicherstellung der Vorrangrolle der deutschen Kohle ist die Grundlage geschaffen, Importkohle für den weiteren Bedarf der Elektrizitätswirtschaft freizugeben. Dabei ist es von wesentlicher Bedeutung, daß der erweiterte Zugang der Kraftwirtschaft zur Importkohle von der Mehrabnahme deutscher Kohle abhängig gemacht wird.

   Die Absatzsicherung für rund die Hälfte der deutschen Kohleförderung eröffnet zugleich die Möglichkeit einer kontrollierten Freigabe des Wärmemarkts für Importkohle. Damit soll die zwingend erforderliche Substitution von Öl und Gas durch Kohle vor allem im industriellen Sektor beschleunigt vorangetrieben werden. Um dem deutschen Steinkohlenbergbau die Anpassung an die veränderte Situation zu erleichtern, wird der Einsatz von Importkohle noch für drei Jahre an den Nachweis der Öl- oder der Gassubstitution gebunden bleiben.

   Weitere wesentliche Elemente des Entwurfs sind:

   — Beibehaltung des Kontingents von 5,1 Millionen t insbesondere für den norddeutschen Küstenraum;

   — Schaffung eines Verbraucherkontingents für die Stahlindustrie, wobei die Ausnutzung dieses Kontingents an die Voraussetzungen der bisherigen Ermächtigung gebunden bleibt;

   — verschiedene Möglichkeiten (Vorbehaltsmenge, Ermächtigung), um auf einen Importkohle-Mehrbedarf flexibel und gezielt reagieren zu können.

   Auf der Basis dieser Regelungen können sich die deutschen Verbraucher langfristig am Weltkohlemarkt engagieren und sich den Zugang zu dieser preisgünstigen Primärenergie sichern. Die Importkohle unterliegt mit ihren großen Reserven und der günstigen regionalen Verteilung nicht den gleichen Risiken wie das Öl. Mit dem Einsatz der Importkohle zur Verdrängung des Öls wird gleichzeitig internationalen Verpflichtungen der Bunderepublik Deutschland (insbesondere aus dem IEA-Kohleabkommen) entsprochen.

4. Der Ausschuß beschloß einstimmig folgende materielle Änderungen des Regierungsentwurfs:

   a) Verstromungsregelung

      — Reduzierung der Mindestausnutzungsdauer auf der Basis von Gemeinschaftskohle für Kraftwerke nach dem Zweiten und Dritten Verstromungsgesetz

      — höhere Flexibilität bei der Kohleabnahme im Rahmen der Grundmenge

      — Gewährung von Umrüstungshilfen auch bei bivalenten öl/gasgefeuerten Heizkraftwerken, wenn der Ölteil auf Kohle umgestellt wird

      — Gewährung des Zuschusses für Einsatzerschwernis bei niederflüchtiger Kohle im Jahr 1980, unabhängig von der Wärmepreisdifferenz Kohle/Öl, allerdings ohne den Zuschlag von 20 v. H. und beschränkt auf ein Zuschußvolumen von 20 Millionen DM und den Bezug niederflüchtiger Kohle aus Randzechen

      — Festlegung eines Drittels der Bezüge von Sophia-Jacoba-Kohle im Jahr 1980 als Zusatzmenge.

   b) Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe

      Die im Regierungsentwurf vorgesehene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung ein Einfuhrkontingent für Zwecke der Kohleveredelung einzuführen, wurde in ein festes Jahreskontingent ab 1981 umgewandelt.

   c) In das Gesetz wird eine Ermächtigung für den Bundesminister für Wirtschaft eingefügt, das Dritte Verstromungsgesetz und das Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe neu bekanntzumachen.

   Der Ausschuß folgte nicht dem Antrag des Bundesrates, Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 5 des Dritten Verstromungsgesetzes bei einem Abgabesatz über 4,5 v. H. auch an die Zustimmung des Bundesrates zu binden.

5. Die CDU/CSU-Fraktion stellte zwei Änderungsanträge.

   a) Der eine Antrag betraf die Regelung für Investitionskostenzuschüsse. Nach Auffassung der CDU/CSU-Fraktion sollten die Fristen gegenüber dem Regierungsentwurf um zwei Jahre verkürzt und die Zuschüsse bei Umrüstung zeitlich degressiv gestaffelt werden, um den Bau bzw. Umrüstungsprozeß zu beschleunigen.

      Die SPD-Fraktion und die FDP-Fraktion unterstützten zwar die mit dem Änderungsantrag verbundene Zielsetzung, vertraten aber die Auffassung, daß eine Verkürzung der Fristen und degressive Staffelung der Zuschüsse im Hinblick auf administrative Hemmnisse und sonstige Gründe, die außerhalb des good will des Unternehmens lägen, außerordentlich problematisch seien. Dies hätten auch die Gespräche der Bundesregierung mit der Wirtschaft ergeben. Der Antrag erhielt keine Mehrheit.

   b) Der andere Antrag betraf das Zustimmungserfordernis für Verordnungen über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach § 4 Abs. 5 des Dritten Verstromungsgesetzes. Die CDU/CSU-Fraktion sprach sich dafür aus, das Zustimmungserfordernis des Bundestages von

4,5 v. H. auf 3,5 v. H. herabzusetzen. Der Antrag erhielt ebenfalls keine Mehrheit.

6. a) Im Zusammenhang mit der Verstromungsregelung erörterte der Ausschuß noch folgende Punkte, ohne daß hierzu Anträge gestellt wurden:

   — die Beschränkung der Stromtransportkostenzuschüsse bis 1987

   — die Frachtausgleichsthematik

   — die Frage pauschaler Freistellungen von der Ausgleichsabgabe, beispielsweise bei Neugründungen in Fördergebieten und stromintensiven Betrieben.

   Die Diskussion zu allen diesen Punkten ergab, daß nur eine Minderheit für eine Änderung des geltenden Gesetzes bzw. der Regierungsvorlage eintrat.

   Im Zusammenhang mit der Frachtausgleichsthematik führte die Bundesregierung aus, daß die Deutsche Bundesbahn in Verhandlungen mit der Bundesregierung die Bereitschaft erklärt habe, die Importkohle bei vergleichbaren Bedingungen wie Gemeinschaftskohle zu behandeln und ein entsprechendes Tarifniveau einzuräumen.

   b) Bei der Importregelung standen außerdem folgende Punkte zur Diskussion:

   In bezug auf das Importkontingent für die Stahlindustrie wurde im Wirtschaftsausschuß Einvernehmen darüber erzielt, daß die Frage, in welchem Umfang künftig auch Importkohle zur Versorgung der deutschen Stahlindustrie beitragen soll, im Zusammenhang mit dieser Novelle noch nicht abschließend geklärt werden kann. Hier müssen die Verhandlungen über die Anschlußregelung zum Hüttenvertrag zwischen der Ruhrkohle AG und den Vertragshütten vorangehen. Die Importregelung für die Stahlindustrie muß dann dem Ergebnis dieser Verhandlungen angepaßt werden. Angesichts der Bedeutung dieser Frage hält es der Wirtschaftsausschuß für erforderlich, daß der Deutsche Bundestag eine Entschließung verabschiedet, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, auf die baldige Aufnahme dieser Verhandlungen hinzuwirken. Gleichzeitig sollen mit dieser Entschließung bestimmte Richtpunkte für die Verhandlungen herausgestellt werden.

   Im Zusammenhang mit der Öffnung des Wärmemarktes für die Importkohle hat der Wirtschaftsausschuß das Problem erörtert, ob nicht der Absatz von deutscher niederflüchtiger Kohle im Hausbrandsektor beeinträchtigt werden könnte.

   Bis einschließlich 1983 können hier wegen des Substitutionsnachweises gegenüber Öl oder Gas keine Schwierigkeiten auftreten. Der Wirtschaftsausschuß ist der Meinung, daß die Bundesregierung die Absatzentwicklung niederflüchtiger Kohle im Hausbrandsektor sorgfältig beobachten und bei ernsten Absatzproblemen durch geeignete administrative Vorkehrungen den Absatz dieser deutschen Kohle im Hausbrandsektor vor einer Verdrängung durch Importkohle schützen soll.

III.

Zur Begründung der vom Wirtschaftsausschuß beschlossenen Gesetzesänderungen im einzelnen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a**

   (§ 2 Abs. 2 des Dritten Verstromungsgesetzes)

Der Zuschuß für Einsatzerschwernis bei niederflüchtiger Kohle wird auch gesetzessystematisch verselbständigt und für alle Mengen (Grund-, Zusatz- und Neumengen) in § 3 c Abs. 1 geregelt.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b**

   (§ 3 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Verstromungsgesetzes)

Durch Einfügung des letzten Halbsatzes wird die geltende Gesetzesfassung wiederhergestellt. Dies entspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b**

   (§ 3 Abs. 3 Sätze 1 und 3 des Dritten Verstromungsgesetzes)

Die Änderung in Satz 1 dient der Vereinheitlichung der gesetzlichen Regelung (vgl. Absatz 2).

Durch die Neufassung von Satz 3 wird ein flexiblerer Einsatz von Importkohle ermöglicht. Der Wegfall von Satz 5 ist Folge der Änderung.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b**

   (§ 3 Abs. 4 Satz 2 des Dritten Verstromungsgesetzes)

Der Erschwerniszuschlag bei niederflüchtiger Kohle soll bei der Grundmenge zukünftig unabhängig von der Wärmepreisdifferenz Kohle/Öl gewährt werden. Er wird deshalb aus dem Mehrkostenausgleich gegenüber Öl herausgelöst und in § 3 c Abs. 1 gesondert geregelt.

5. **Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d**

   (§ 3 Abs. 9 Satz 1 des Dritten Verstromungsgesetzes)

In den Ausgleich gegenüber Öl soll — wie bisher — auch die Salzbraunkohle einbezogen werden. Da in der Referenzperiode 1978 bis 1980 jedoch keine Mengen dieser Kohle bezogen worden sind, wurde Satz 1 um eine die Salzbraunkohle berücksichtigende Bestimmung ergänzt.

6. **Artikel 1 Nr. 4**

   (§ 3 a Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 des Dritten Verstromungsgesetzes)

Die Einfügung der Worte „über 1 Megawatt Nennleistung" in Absatz 1 Satz 1 erfolgt in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 2 und 3.

Die Umrüstungshilfen werden in Absatz 1 Satz 3 ausgedehnt auf bivalente Öl/Gas-Heizkraftwerke, wenn der Ölteil auf Kohle umgestellt wird. Die Einführung des Begriffes „sonstige Feuerungsanlagen" neben „Kessel" in Absatz 1 Satz 4 entspricht den technischen Gegebenheiten.

Von einer Bestimmung der Zuschußhöhe wurde im Hinblick auf die unterschiedlichen Kostenverhältnisse bei den einzelnen Anlagen abgesehen. Die Zuschußhöhe ist nach von der Verwaltung in Richtlinien oder Verwaltungsanweisungen noch festzusetzenden Kriterien im einzelnen zu bestimmen.

7. **Artikel 1 Nr. 5**

(§ 3 b Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 4 Sätze 2 und 3 des Dritten Verstromungsgesetzes)

Der Zuschlag für Einsatzerschwernis bei niederflüchtiger Kohle ist jetzt — auch für die Zusatzmenge — in § 3 c Abs. 1 geregelt.

Durch Einfügung von Satz 3 in Absatz 1 wird klargestellt, daß auch Kohlelieferungen an unternehmenseigene Kraftwerke — unabhängig von der rechtlichen Beziehung — als Bezüge gelten. Satz 2 von Absatz 4 enthält die entsprechende Klarstellung bei unternehmensinternen Kohlelieferungen in bezug auf das Erfordernis einer langfristigen Bezugsverpflichtung.

In Absatz 4 Satz 3 wird die geltende Gesetzesfassung (§ 3 b Abs. 5 Satz 2) wiederhergestellt.

8. **Artikel 1 Nr. 5**

(§ 3 b Abs. 6 Sätze 1, 4 und 11 des Dritten Verstromungsgesetzes)

In den Sätzen 1 und 11 wird zur Klarstellung die Neumenge eingeführt und definiert, in Satz 4 klargestellt, daß es für die Frage der abweichenden Bewilligung durch das Bundesamt auf die einzelnen Jahre bis 1987 ankommt.

9. **Artikel 1 Nr. 5**

(§ 3 b Abs. 6 Sätze 8 und 10 des Dritten Verstromungsgesetzes)

Durch eine entsprechende Ergänzung (Satz 8) in § 3 b Abs. 6 wird sichergestellt, daß ein Drittel der Bezüge von Sofia-Jacoba-Kohle im Jahre 1980 Zusatzmenge ist, sofern über diese Kohle Verträge bis 1995 abgeschlossen werden. Durch den zweiten Halbsatz wird eine Doppelbezuschussung von Sophia-Jacoba-Kohlebezügen als Zusatzmenge ausgeschlossen.

In Satz 10 wird bei der Grundmenge die Flexibilität der Kohleabnahme gegenüber dem Regierungsentwurf erweitert.

10. **Artikel 1 Nr. 5**

(§ 3 b Abs. 11 des Dritten Verstromungsgesetzes)

Durch diese Vorschrift wird klargestellt, daß Zuschüsse nach § 3 b der geltenden Gesetzesfassung ab 1. Januar 1981 nicht mehr gewährt werden. Einer besonderen Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft gemäß § 3 b Abs. 3 des geltenden Gesetzes bedarf es nicht mehr.

11. **Artikel 1 Nr. 6**

(§ 3 c des Dritten Verstromungsgesetzes)

Absatz 1 enthält jetzt eine umfassende Regelung des Zuschusses für Erschwernis bei niederflüchtiger Kohle für Grund-, Zusatz- und Neumenge.

Im Rahmen des Mehrkostenausgleichs gegenüber Öl soll dieser Erschwerniszuschuß auch schon 1980 gewährt werden, allerdings beschränkt auf Bezüge niederflüchtiger Kohle aus den Randzechen und ohne den Aufschlag von 20 v. H. Übersteigt das Zuschußvolumen 20 Millionen DM, müssen die Zuschüsse entsprechend gekürzt werden (Absatz 4).

Nach Absatz 2 erfolgt der Revierausgleich bei niederflüchtiger Kohle aus Randzechen bei der Grund- und Neumenge gegenüber dem günstigsten Einstandspreis am Kraftwerksstandort.

Durch Absatz 3 wird klargestellt, daß die Steuervorteile nach dem Ersten Verstromungsgesetz überhaupt nicht, die Minderpreiszuschüsse lediglich beim Revierausgleich zur Anrechnung kommen.

12. **Artikel 1 Nr. 6**

(§ 3 d Abs. 5 des Dritten Verstromungsgesetzes)

Klarstellung, daß die Steuervorteile nach dem Ersten Verstromungsgesetz bei Zuschüssen nach § 3 d nicht zur Anrechnung kommen.

13. **Artikel 2**

(§ 1 Abs. 3 des Zweiten Verstromungsgesetzes)

Durch Neufassung der Sätze 1 und 2 wird die in § 3 Abs. 3 Satz 3 des Dritten Verstromungsgesetzes vorgesehene Flexibilität des Kohleeinsatzes (Gemeinschaftskohle und Importkohle) auf die Kraftwerke nach dem Zweiten Verstromungsgesetz ausgedehnt.

14. **Artikel 3**

(§§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 mit Folgeänderungen in § 2 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4, § 2 a Abs. 2 und § 7 des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe)

Durch die Schaffung eines festen Jahreskontingents wird den Betreibern von Anlagen zur Kohlevergasung und Kohleverflüssigung die notwendige Planungssicherheit für künftige Investitionsentscheidungen geschaffen.

Diese Änderung entspricht den Vorschlägen des Bundesrates.

15. **Artikel 3 a**

Der Ausschuß hielt eine Neubekanntmachung des Dritten Verstromungsgesetzes und des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe für erforderlich, um die Anwendung des Gesetzes zu erleichtern.

16. **Artikel 5**

Die Änderung wurde im Hinblick auf den neu eingefügten § 3 c Abs. 4 des Dritten Verstromungsgesetzes notwendig.

IV.

Mit der Regelung im Regierungsentwurf in Drucksache 8/3917 zur Änderung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe sieht der Ausschuß für Wirtschaft gleichzeitig das allerdings nicht deckungsgleiche Anliegen des Bundesratsentwurfs in Drucksache 8/3520, bei dem es ebenfalls um die Änderung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe geht, als erledigt an.

V.

Die Entschließung ist in beiden Teilen, nämlich zum

a) Kohleheizkraftwerks- und Fernwärme-Ausbauprogramm und zum

b) Hüttenvertrag

einstimmig beschlossen worden.

Die CDU/CSU-Fraktion stellte den Antrag, die Bundesregierung solle dazu aufgefordert werden, bis Mitte 1982 einen umfassenden Bericht über die deutsche Steinkohle einschließlich der finanziellen Situation und der öffentlichen Hilfen abzugeben. Die SPD-Fraktion und die FDP-Fraktion stimmten dem grundsätzlich zu, sprachen sich jedoch dafür aus, den Auftrag an die Bundesregierung zu einem späteren Zeitpunkt zu präzisieren.

VI.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitten wir das Hohe Haus, den Gesetzentwurf in Drucksache 8/3917 in der im Ausschuß verabschiedeten Fassung anzunehmen, den Gesetzentwurf des Bundesrates in Drucksache 8/3520 für erledigt zu erklären und die formulierte Entschließung zu fassen.

Bonn, den 1. Juni 1980

Dr. Narjes **Wolfram (Recklinghausen)**

Berichterstatter